

Abschrift.

Der Superintendent
der Kreisgemeinde an der Ruhr

Oberhausen Rhld., den 9. Februar
1934

Tgb.-Nr. 229

Betr. Verfügung vom 5. Februar 1934 - Nr. 896 II -

Anzeigen über eine Zuwiderhandlung gegen die genannte Verordnung sind bei mir nicht eingegangen. Wer von den Pfarrern und Hilfspredigern die Erklärung des Pfarrernotbundes vom 14. v. M. verlesen hat, weiss ich nicht. Zu einer Selbstanzeige die Amtsbrüder aufzufordern - ein im Disziplinarrecht unbekanntes Verfahren - kann ich mich nicht entschliessen.

Mit dem grössten Teil der Amtsbrüder des Kirchenkreises stehe ich zu der Erklärung, wenn ich selbst sie auch nicht verlesen habe. Ich bitte mich also zu allererst als schuldig anzusehen.

Gegen die Durchführung der Verordnung vom 4. Januar (deren Rechtsgültigkeit übrigens mit guten Gründen bestritten werden kann) im Gebiet der rheinisch-westfälischen K.O., für den Bereich des Kirchenkreises an der Ruhr erhebe ich Einspruch. Zu solchen Einspruch bin ich berechtigt auf Grund des § 51 Abs. 1, wonach ein Superintendent verpflichtet ist, über die Erhaltung der K.O. zu wachen.

An das

Evangelische Konsistorium

K o b l e n z .

Eine eingehende Begründung meines Einspruches behalte ich mir vor.

gez. Dr. Schmidt

KRA 16235